

## Hinweisblatt Abmahnungen - FAQ

### 1. Was ist eine Abmahnung?

„Abmahnung“ oder „Unterlassungsaufforderung“ ist eine Aufforderung einer Person an eine andere Person, eine bestimmte Handlung bzw. ein bestimmtes Verhalten umgehend und in Zukunft zu unterlassen.

→ hat eine hohe Bedeutung im Wettbewerbs, Urheber- und Markenrecht

### 2. Wer kann in Österreich abmahnen?

- Personen, die selbst in ihren Rechten beeinträchtigt wurden (Mitbewerber)
- Bundeswettbewerbsbehörde
- Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmen (soweit diese Vereinigungen Interessen vertreten, die durch die Handlung berührt werden)
- Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
- Wirtschaftskammer Österreich
- Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
- Österreichischer Gewerkschaftsbund
- Verein für Konsumenteninformation

### 3. Was ist die Voraussetzung einer Abmahnung durch einen Unternehmer?

Voraussetzung für das Aussprechen einer Abmahnung durch einen anderen Unternehmer ist die sogenannte Mitbewerbereignenschaft.

Der Begriff „Mitbewerber“ ist in § 14 Abs. 1 Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb definiert als:

„Unternehmer, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt“

#### **4. Welche Arten von Abmahnungen gibt es im Online-Handel?**

- Verstöße gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, insbesondere wegen irreführenden oder aggressive Geschäftspraktiken
- Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz, das Datenschutzgesetz oder das Markenschutzgesetz

#### **5. Welche Kosten können vom Abmahnenden gefordert werden?**

- Kosten für Unterlassungsaufforderungen setzen sich aus Schadenersatzansprüchen und Rechtsanwaltskosten zusammen
- auch Ersatz des entgangenen Gewinns kann im Einzelfall gefordert werden

#### **6. Abmahnung - was tun?**

- Bewahren Sie Ruhe und treffen Sie keine übereilten Entscheidungen.
- Nehmen Sie die gesetzte Frist zur Abgabe der strafbewehrten Unterlassungsaufforderung ernst, holen Sie Rechtsrat ein und lassen Sie die Abmahnung von einem Rechtsbeistand auf Begründetheit prüfen.
- Bedenken Sie, dass Unterlassungsaufforderungen in den häufigsten Fällen konkretisiert und modifiziert werden müssen, damit Sie in Ihrer weiteren Geschäftstätigkeit nicht umfassend eingeschränkt werden. Geltend gemachte Kosten können häufig mit der Gegenseite verhandelt werden.
- Wir raten deshalb von der unmittelbaren Kontaktaufnahme mit dem gegnerischen Anwalt ab.
- Vor Abgabe der Unterlassungsaufforderung müssen alle mit der Abmahnung gerügten Fehler – auf allen Plattformen, auf denen Sie verkaufen – beseitigt werden. Vermeiden Sie künftig unbedingt die in der Unterlassungsaufforderung enthaltenen Fehler, da anderenfalls ggf. die Gefahr einer Vertragsstrafe droht.
- Vor Abgabe der Unterlassungsaufforderung sollte der Online-Shop unbedingt auf weitere Fehler geprüft werden, um der Gefahr einer weiteren Abmahnung vorzubeugen.



Hersteller haben sich innerhalb eines Monats nach Aufnahme ihrer Tätigkeit elektronisch in der Liste des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu registrieren, wenn Sie an einem Sammel- und Verwertungssystem gemäß § 7 Abs. 2 und 3 Z 2 bzw. § 10 EAG-VO teilnehmen. Hersteller, welche die Verpflichtung zur Rücknahme individuell gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 EAG-VO erfüllen, haben innerhalb von einem Monat nach Kennzeichnung als individueller Rücknehmer ebenfalls Daten an das Register zu übermitteln (s. hinsichtlich der erforderlichen Daten § 21 EAG-VO).

Ausländische Hersteller und ausländische Fernabsatzhändler können in Österreich Bevollmächtigte zur Erfüllung der Pflichten aus der Elektroaltgeräte-Verordnung bestellen. Umgekehrt ist es jedoch auch so, dass österreichische Hersteller oder Händler in einem anderen EU-Mitgliedstaat Bevollmächtigte mit der Wahrnehmung der Pflichten aus den dortigen Elektroaltgeräte-Bestimmungen zu bestellen haben.